

Betriebliche Altersversorgung / Juli 2024

Alte Leipziger Pensionsfonds: Anrechnung und Fortführung bestehender Rückdeckungsversicherungen

Im Rahmen des Pensionsplans AL CHANCE besteht die Möglichkeit, bestehende Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung der Versorgungsleistungen zu nutzen. Die Rückkaufswerte der bestehenden Rückdeckungsversicherungen können dann zum Übertragungszeitpunkt auf den zu leistenden Einmalbeitrag angerechnet werden.

Voraussetzungen

- Die Rückdeckungsversicherung ist zu Altersrentenbeginn und bei Tod **kapitalisierbar**.
- Der Versicherungsvertrag entspricht den Vorgaben für Anlageformen der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (§ 17 PFAV).
- Es erfolgt eine **schriftliche Abtretung** der Rechte und Pflichten aus der Rückdeckungsversicherung an die Alte Leipziger Pensionsfonds AG.
- Zum Zeitpunkt der Übertragung sind **keinerlei Rechte an Dritte** – insbesondere keine Verpfändung an die versicherte Person – vergeben.
 - Die schriftlichen Pfandverzichtserklärungen der Begünstigten sind bei Vertragsabschluss einzureichen.
- Der Wert der anzurechnenden Rückdeckungsversicherung darf maximal 80 % des zu leistenden Einmalbeitrags betragen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass lediglich Rückdeckungsversicherungen von Gesellschaften, die ihr Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland betreiben dürfen, angerechnet werden können.

Anrechnung – so funktioniert's

Die Anrechnung der Rückdeckungsversicherungen erfolgt mit ihrem Rückkaufswert – eine teilweise Anrechnung ist jedoch nicht möglich. Der Rückkaufswert wird auf den ermittelten Einmalbeitrag angerechnet. Die Rückdeckungsversicherungen gehen in das Sondervermögen der Alte Leipziger Pensionsfonds AG über und werden beitragsfrei gestellt. Nach wirksamer Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen für die jeweiligen Versorgungsberechtigten beantragt der Pensionsfonds bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft die Beitragsfreistellung.

Anrechnung zum
Rückkaufswert

Vorteile

- Rückdeckungsversicherungen (mit ihrem Garantiezins) können bestehen bleiben.
 - Der beitragsfrei gestellte Versicherungsschutz bleibt auch bestehen.
- Die Erträge der Rückdeckungsversicherungen sind innerhalb des Pensionsfonds **zukünftig steuerfrei**.
- Zu Altersrentenbeginn ist in der Regel – **aufgrund der marktnahen Rechnungsgrundlagen** – eine **höhere Rente** möglich